

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 104

Bereich zwischen Lange Straße, Lindenweg, Herringer Weg,
östliche Grenze des Grundstücks Holstenstraße Hs.-Nr. 25 - 30,
Holstenstraße, Pommernschleife, östliche Grenze des Grundstücks
Lange Straße Hs.-Nr. 215

Für den nördlichen Teil des Planbereiches des neu aufzustellenden
Bebauungsplanes Nr. 104 besteht der rechtsverbindliche Bebauungs-
plan Nr. 1.

Die Schulplanung der Hermann-Gmeiner-Schule sieht eine 5-zügige
Grundschule mit Schulkindergarten vor. Zur Verwirklichung der
Schulplanung muß das Schulgrundstück um ca. 6 000 qm erweitert
werden. Aus diesem Grunde wird die Verlegung der Holstenstraße,
die in ihrer neuen Führung in Höhe der künftigen Welfenstraße in
den Lindenweg einmündet, erforderlich.

Die Hammer gemeinnützige Baugesellschaft mbH beabsichtigt, auf
dem bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstück zwischen
Holstenstraße, Lindenweg und Herringer Weg die örtliche Wohnbe-
bauung fortzusetzen. Insgesamt sollen hier 3 Baukörper mit 163
Wohnungseinheiten in 4 bis 8 Geschossen errichtet werden. Aus dem
Grundstückszuschnitt ergibt sich die Möglichkeit für eine diffe-
renzierte Gliederung der Baukörper.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich
zu sichern, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes er-
forderlich, der mindestens Festsetzungen im Sinne des § 30 BBauG
enthält.

Der Planbereich ist dickgestrichelt umrandet. Innerhalb des
Geltungsbereiches werden festgesetzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2. überbaubare Grundstücksflächen
3. Verkehrsflächen
4. Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Schule -

Die Abwässer werden der zentralen Kläranlage zugeführt.

Die erforderlichen Stellplätze können auf den Baugrundstücken untergebracht werden.

Der Bebauungsplan bildet, soweit erforderlich, die Grundlage für Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung.

Die Kosten, die durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, sind überschläglich mit 390.000,-- DM ermittelt worden. Soweit Zuschüsse und Beiträge Dritter (auch Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 ff BBauG bzw. im Sinne § 8 KAG) erlangt werden können, hat die Stadt im Ergebnis nur die um diese Beiträge verringerten Kosten zu tragen.

Hamm, den 24. 1. 1972

Schmidt-Gothan

Schmidt-Gothan
Stadtrat

Kattenborn

Kattenborn
Städt. Baudirektor